

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 50

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 20. November 1925.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Pflegekinderordnung.
Bezugspreis des Badischen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1926.

Bekanntmachung.

(Vom 10. November 1925.)

Pflegekinderordnung.

Die vom Badischen Landesjugendamt unterm 25. September 1925 beschlossene Pflegekinderordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 10. November 1925.

Der Minister des Innern
K e m m e l e

Pflegekinderordnung.

Das Badische Landesjugendamt hat in seiner Vollversammlung vom 25. September 1925 auf Grund der §§ 22, 24, 25 und 26 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 633) folgende Pflegekinderordnung beschlossen:

I. Begriff der Pflegekinder.

§ 1.

Pflegekinder im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Kinder unter 14 Jahren, und zwar eheliche, die bei andern Personen als ihren Eltern, und uneheliche, die bei andern Personen als ihrer Mutter dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig sich in Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden. Als Pflege gilt jede Art der regelmäßigen Betreuung, auch ohne Kostgewährung.

II. Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern.

§ 2.

1. Personen, die Pflegekinder aufnehmen, bedürfen dazu der vorherigen Erlaubnis des zuständigen Jugend-Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

amts. Nur in dringenden Fällen darf ein Kind ohne vorgängige Erlaubnis des Jugendamts in Pflege genommen werden; in diesem Fall ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich einzuholen.

2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf und nur für höchstens drei Kinder, von denen in der Regel nur eines ein Säugling sein soll, erteilt.

3. Die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes kann einem Ehepaar oder einer alleinstehenden Person erteilt werden, letzterer aber nur dann, wenn für ausreichende weibliche Pflege im Haushalt Sorge getragen ist.

4. Die Erlaubnis gilt nur für das Kind, für das der Erlaubnischein ausgestellt ist.

§ 3.

Einer Erlaubnis bedarf es nicht,

- wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Ver-
schwägerten bis zum dritten Grad verpflegt
werden, sofern diese Personen nicht auch sonst
Kinder entgeltlich, gewerbs- oder gewohnheits-
mäßig in Pflege nehmen;
- wenn Kinder aus Anlaß auswärtigen Schul-
besuchs für einen Teil des Tages in Pflege ge-
nommen werden;
- wenn die Familie, in der ein Kind aus Anlaß
auswärtigen Schulbesuchs untergebracht ist, von
der Leitung der Schule für geeignet erklärt ist
und überwacht wird;
- wenn Kinder von einer von der obersten Lan-
desbehörde als Entsendestelle anerkannten freien
Vereinigung für Jugendwohlfahrt für nicht
mehr als drei Monate in Erholungsfürsorge
gegeben werden; in diesem Fall sind die Kinder
vor oder spätestens unmittelbar nach ihrem Ein-

treffen dem für den Erholungsort zuständigen Jugendamt anzumelden (vergleiche auch § 15 Absatz 1).

§ 4.

1. Die Erlaubnis darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a. es muß die Annahme gerechtfertigt sein, daß das Kind nicht nur die nötige Körperpflege sondern auch die richtige Erziehung in geistiger, sittlicher und religiöser Beziehung findet;
- b. die Wohnung der Pflegeperson muß den bau- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es müssen genügende Einrichtungen zur Lüftung des von dem Pflegekind bewohnten Raumes gegeben sein. Dem Pflegekind muß ein eigenes Bett zur Verfügung stehen, und es müssen die erforderlichen Reinigungseinrichtungen vorhanden sein. Die Räume dürfen nicht überfüllt sein;
- c. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson müssen geordnet sein. Besonders ist darauf zu achten, daß die Arbeitskraft des Kindes nicht ausgebeutet wird.

2. Die Erlaubnis darf im besonderen nicht erteilt werden:

- a. wenn die Pflegeperson oder eine der ihre Wohnung teilenden Personen einen in sittlicher Hinsicht anstößigen Lebenswandel führt oder zur Trunksucht neigt;
- b. wenn die Pflegeperson an einer Krankheit oder einem körperlichen Gebrechen leidet, welche sie zur Pflege ungeeignet machen, oder wenn sie selbst oder eine der ihre Wohnung teilenden Personen an einer ansteckenden Krankheit, im besonderen an Tuberkulose oder an einer Geschlechtskrankheit leidet;
- c. solange das Pflegekind an Tuberkulose oder an einer Geschlechtskrankheit leidet; es sei denn, daß nach dem Zeugnis des Bezirks-, Schul-, Stadt- oder Fürsorgearztes die Erteilung der Erlaubnis unbedenklich ist.

§ 5.

1. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch das für den Pflegeort zuständige Jugendamt auf schriftlichen oder beim Jugendamt oder Ortsjugendrat (Ortsjugendhelfer) zu Protokoll gegebenen Antrag. Der Antrag soll enthalten:

A.

- a. Namen, Geburtsdatum, Stand und religiöses Bekenntnis der Pflegeperson;
- b. Angaben über die Wohnung und deren Belegung (Zahl und Art der Zimmer), Zahl und Geschlecht der die Wohnung teilenden Personen, Zahl der vorhandenen Betten;

B.

- a. Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, religiöses Bekenntnis, bisheriger Aufenthaltsort und Wohnung des aufzunehmenden Kindes;
 - b. Namen, Stand, religiöses Bekenntnis, Wohnort und Wohnung der Eltern, bei unehelichen Kindern Namen, Stand, religiöses Bekenntnis, Wohnort und Wohnung der Mutter; ist ein Vormund vorhanden, so ist auch dessen Name, Stand, Wohnort und Wohnung anzugeben;
 - c. Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung desjenigen, der das Kind in Pflege gegeben hat.
2. Der Ortsjugendrat (Ortsjugendhelfer) hat alle bei ihm eingehenden Anträge mit gutachtlicher Stellungnahme unverzüglich an das Jugendamt weiterzuleiten.
3. Die vorgeschriebenen polizeilichen Meldungen werden durch diese Mitteilungen nicht berührt.

4. In den Fällen des § 14 kann der Antrag beim Jugendamt von der freien Vereinigung für Jugendwohlfahrt gestellt werden, die ein über 2 Jahre altes Kind in eine von ihr ausgesuchte Pflegestelle bringen und in ständige Überwachung nehmen will.

§ 6.

1. Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis erfolgt schriftlich nach Prüfung der Voraussetzungen durch das Jugendamt. Bei der Erteilung der Erlaubnis ist auf das Recht des Jugendamts zum Widerruf der Erlaubnis im Fall des Wegfalls der Voraussetzungen ihrer Erteilung oder im Fall der Pflichtverletzung der Pflegeperson (§ 8), auf das Aufsichtsrecht des Jugendamts (§§ 11—14), auf die Vorschrift über die vorläufige Unterbringung bei Gefahr im Verzug (§ 16) sowie auf die Strafbestimmungen (§ 29) ausdrücklich hinzuweisen.

2. Ist der Antrag von einer nach § 14 anerkannten freien Vereinigung für Jugendwohlfahrt gestellt oder übermittelt, so erübrigt sich in der Regel eine erneute Prüfung der Eignung der Pflegestelle durch das Jugendamt, sofern nicht die Vereinigung eine Nachprüfung wünscht. Die Erlaubnis des Jugendamts

wird in diesem Fall der Pflegeperson durch Vermittlung der Vereinigung zugestellt.

3. Gegen den verjagenden Bescheid sowie gegen den Widerruf der Erlaubnis (§ 8) ist Beschwerde beim Landesjugendamt zulässig.

III. Erlöschen und Widerruf der Erlaubnis.

§ 7.

Die Erlaubnis erlischt im Fall des Todes der Pflegeperson oder des Pflegekindes.

§ 8.

Die Erlaubnis kann durch das Jugendamt widerrufen werden, wenn eine wesentliche Voraussetzung der Erteilung wegfällt oder die Pflichten der Pflegeperson oder ihrer Haushaltsangehörigen gegen das Pflegekind verletzt oder die Erfüllung der sich aus § 12 Absatz 3 und 4 ergebenden Pflichten trotz Mahnung verweigert wird.

IV. Anzeigepflichten.

§ 9.

1. Die uneheliche Mutter ist verpflichtet, dem Jugendamt binnen zwei Wochen nach erfolgter Geburt oder unverzüglich nach erfolgter Rücknahme des Kindes aus fremder Pflege Mitteilung von der Aufnahme des Kindes in eigene Pflege zu machen. Solange sie das Kind in eigener Pflege behält, hat sie jeden Orts- und Wohnungswechsel dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

2. Von jedem Wechsel der Wohnung muß die Pflegeperson dem Jugendamt unverzüglich Anzeige erstatten.

3. Die Pflegeperson ist verpflichtet, von der Abgabe eines Pflegekindes dem Jugendamt oder Ortsjugendrat (Ortsjugendhelfer) binnen drei Tagen schriftlich oder zu Protokoll unter Angabe des Grundes der Abgabe Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige hat außer den in § 5 B dieser Pflegekinderordnung aufgeführten Angaben die Mitteilung zu enthalten, an wen das Kind weitergegeben worden ist. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten auch für die uneheliche Mutter, wenn sie ihr Kind aus eigener in fremde Pflege abgibt.

4. Wenn ein Pflegekind in den Bezirk eines anderen Jugendamts abgegeben wird, so hat das Jugendamt des bisherigen Pflegeorts dem für den neuen Pflegeort zuständigen Jugendamt von der Abgabe unverzüglich Mitteilung zu machen. In allen Fällen des Zuzugs eines Pflegekindes in einen Jugendamtsbezirk hat das

Jugendamt dem für den früheren Pflegeort zuständigen Jugendamt Nachricht zu geben.

§ 10.

Der Tod eines Pflegekindes ist von der Pflegeperson, unbeschadet der sonst vorgeschriebenen Anzeigen, innerhalb 24 Stunden dem Jugendamt oder Ortsjugendrat (Ortsjugendhelfer) anzuzeigen.

§ 11.

Der Ortsjugendrat (Ortsjugendhelfer) hat alle bei ihm nach §§ 9 und 10 einlaufenden Anzeigen unverzüglich an das Jugendamt weiterzuleiten.

V. Aufsicht.

§ 12.

1. Pflegekinder unterstehen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 18 bis 27, der Aufsicht des für den Pflegeort zuständigen Jugendamts. Dieses läßt die Beaufsichtigung durch geeignete Personen, im besonderen durch Fürsorgerinnen, ausüben.

2. Die Aufsicht des Jugendamts hat den Zweck, die körperliche und geistig-sittliche Entwicklung des Kindes zu überwachen und zu fördern.

3. Die Pflegeperson ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Jugendamts jederzeit Zutritt zu ihrer Wohnung und zum Pflegekind zu gestatten, in allen das Pflegekind betreffenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben, auf Verlangen das Pflegekind zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten (z. B. Mütterberatungsstellen, Kleinkinderfürsorgestellen, Schularztstellen und dergleichen) vorzustellen und die Organe des Jugendamts nach besten Kräften bei der Beaufsichtigung des Pflegekindes zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen werden von den Jugendämtern getroffen.

4. Bei Erkrankung des Pflegekindes hat die Pflegeperson rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Hilfsbedürftigkeit des Kindes tritt der Bezirksfürsorgeverband ein.

5. Die nach § 24 der Dienstanweisung für die Bezirksärzte und die Bezirksassistentenärzte vom 1. Januar 1906 getroffene Bestimmung, wonach der Bezirksarzt bei der Überwachung der Pflegekinder mitzuwirken und sich zu verlässigen hat, ob sie in Bezug auf Aufsicht, Schutz und ärztlichen Beistand nicht vernachlässigt sind, bleibt unberührt. Das Gleiche gilt für die Dienstaufgaben der Schularzte nach §§ 4 ff. der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 29. Oktober 1913, die Schularzte an den Volksschulen betreffend (Schulverordnungsblatt Seite 287).

§ 13.

Aufsicht im Sinne der §§ 11 und 12 dieser Anordnungen wird auch über die bei der Mutter untergebrachten unehelichen Kinder ausgeübt.

§ 14.

1. Wenn eine im Bezirk eines Jugendamts wirkende, vom Landesjugendamt für geeignet erklärte freie Vereinigung für Jugendwohlfahrt ein über zwei Jahre altes Kind in einer von ihr ausgesuchten Pflegefamilie unterbringt, so hat das zuständige Jugendamt bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Absatz 4 auf Antrag auch die Aufsicht nach den §§ 12 und 13 dieser Vereinigung zu übertragen. Der Widerruf ist zulässig, wenn die Aufsichtsführung durch die Vereinigung den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht. Die Vereinigung kann die Aufsichtsbefugnis jederzeit wieder an das Jugendamt zurückgeben. Das Landesjugendamt entscheidet im Benehmen mit den freien Vereinigungen, auf welche Jugendamtsbezirke deren Unterorganisationen ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Pflegekinderwesens erstrecken. In den Erlaubnisschein (§ 6) ist ein Vermerk über die Übertragung der Aufsicht an die Vereinigung aufzunehmen.

2. Im Fall der Übertragung der Aufsicht handelt die Vereinigung als Beauftragte des Jugendamts und übernimmt dessen Pflichten. Sie hat dem Jugendamt auf Ersuchen Auskunft über das Ergehen des Pflegekindes zu erteilen. Die Pflichten der Pflegeperson (§§ 12 und 13) bleiben unberührt. Die Bestimmung des § 24 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Die Vorschriften der §§ 25 und 26 gelten entsprechend für die gegenseitigen Benachrichtigungen des Jugendamts und der freien Vereinigung.

VI. Befreiung von der Aufsicht.

§ 15.

1. Wenn Kinder von einer freien Vereinigung für Jugendwohlfahrt oder von einer Behörde in Erholungs- fürsorge gegeben werden (vergl. § 3 d), so findet eine Beaufsichtigung der Pflegefamilie durch das für den Erholungsurlaub zuständige Jugendamt nicht statt.

2. Voraussetzung für die durch das Jugendamt auszusprechende Befreiung von der Aufsicht im Einzelfall nach § 25 Absatz 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist, daß das Wohl des Kindes in wirtschaftlicher, sittlicher, religiöser und gesundheitlicher Hinsicht völlig gesichert ist. Daher dürfen solche Befreiungen nur ausnahmsweise nach strengster Prüfung ausgesprochen werden. Die Grundlage hierfür soll in der

Regel eine mindestens zweijährige Bewährung für ein bestimmtes Pflegekind bilden. Auch die Befreiung nach § 25 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt soll nur dann ausgesprochen werden, wenn volle Gewähr für eine dauernd geeignete Pflege gegeben ist.

3. Die Befreiung von der Aufsicht (Absatz 1 und 2) ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 durch das Landesjugendamt, in den Fällen des Absatzes 2 durch das Jugendamt, das die Befreiung verfügt hat. Die Befreiung kann von vornherein auf bestimmte Zeit beschränkt werden. In geeigneten besonderen Fällen kann auch eine Beschränkung der Aufsicht nach Art und Maß eintreten.

4. Vor Einstellung der Aufsicht ist die Pflegeperson darauf hinzuweisen, daß sie das Recht hat, sich an das Jugendamt zu wenden, sofern sie des Rats oder der Hilfe für das Pflegekind bedarf, und daß sie verpflichtet bleibt, von dem Eintritt besonderer Ereignisse (§§ 9 und 10) dem Jugendamt Mitteilung zu machen.

5. Die Rechte und Pflichten des Jugendamts als Amtsvormund und als Gemeindevorstand sowie als Vollzugsstelle für die Fürsorgeerziehung werden durch die Befreiung von der Pflegekinderaufsicht nicht berührt.

VII. Unterbringung von Pflegekindern durch das für den Pflegeort zuständige Jugendamt.

§ 16.

1. Bei Gefahr im Verzug kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegefamilie entfernen und vorläufig anderweit unterbringen.

2. Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht, und wenn das Pflegekind nach § 14 unter der Aufsicht einer freien Vereinigung steht, auch diese von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt nicht für ein bei der Mutter untergebrachtes uneheliches Kind. Das Jugendamt muß vielmehr in einem solchen Fall beim Vormundschaftsgericht Antrag auf Einschreiten stellen und mit der Wegnahme des unehelichen Kindes abwarten, bis eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts es hierzu ermächtigt.

§ 17.

Bei jeder Unterbringung eines Pflegekindes durch das Jugendamt ist auf das religiöse Bekenntnis des Pflegekindes Rücksicht zu nehmen.

VIII. Unterbringung von Pflegekindern durch andere Behörden.

§ 18.

Bringt eine Behörde Pflegekinder außerhalb ihres Bezirks unter, so stehen ihr die Rechte aus § 28 Satz 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zu, sofern sie über ausreichende Organe zur Führung der Aufsicht über diese Pflegestellen verfügt. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 28 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt bedarf sie jedoch einer Bestätigung ihrer Aufsichtsbehörde über das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzung; Jugendämtern wird diese Bestätigung auf Antrag durch das Landesjugendamt erteilt.

§ 19.

Liegt die Bestätigung nach § 18 nicht vor, so steht die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis (§§ 2 und 8), die Aufsicht (§§ 12 und 13) und die Befreiung von der Aufsicht (§ 15 Absatz 2 und 4), dem örtlich zuständigen Jugendamt zu. Die Bestimmung des § 15 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 20.

Stellt das örtlich zuständige Jugendamt fest, daß trotz des Nachweises nach § 18 Satz 2 die unterbringende Behörde keinen genügenden Schutz der Pflegekinder gewährleistet, und gelingt es nicht, durch unmittelbares Benehmen der beteiligten Stellen diese Mißstände abzustellen, so ist dem Landesjugendamt zu berichten.

§ 21.

Die unterbringende Behörde ist, soweit ihr das Recht aus § 28 Satz 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zusteht, auf Grund des dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzulegenden Nachweises nach § 18 Satz 2 für die von ihr ausgewählten Pflegestellen von der Genehmigung und Aufsicht des örtlichen Jugendamts befreit.

§ 22.

Die Bestimmungen der §§ 2, 8, 12 und 13 über die Erlaubniserteilung, ihr Erlöschen und ihren Widerruf sowie für die Aufsichtsführung und die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses des Pflegekindes gelten als Mindestforderung auch für die Auswahl der Pflegestellen und für die Aufsichtsführung durch andere Behörden als durch badische Jugendämter.

§ 23.

Die unterbringende Behörde teilt dem örtlich zuständigen Jugendamt mit:

- a. die von ihr im Bezirk ausgewählten Pflegestellen sowie Namen und Alter der in diesen untergebrachten Pflegekinder;
- b. den Wohnungswechsel sowie die Entnahme des Pflegekindes aus der Stelle;
- c. den Tod des Pflegekindes;
- d. den Namen und die Anschrift ihrer Vertrauensleute im Bezirk des örtlich zuständigen Jugendamts.

§ 24.

Es sind Vereinbarungen zwischen den unterbringenden Behörden und dem örtlich zuständigen Jugendamt über Pflegefälle und den Inhalt von Normalpflegeverträgen abzuschließen. Anzustreben ist die Festsetzung von Höchst- und Mindestgrenzen für Pflegefälle in größeren Bezirken. Die von fremden Behörden im Bezirk eines Jugendamts untergebrachten Kinder sind der für Pflegekinder eingerichteten ärztlichen Überwachung mit unterstellt.

§ 25.

Hat ein örtlich [zuständiges] Jugendamt Veranlassung, eine Pflegestelle zu besuchen, in der sich ein von einer anderen Behörde untergebrachtes Pflegekind befindet, so soll dies in der Regel im Einvernehmen mit dem Überwachungsorgan der unterbringenden Behörde geschehen. Bevor ein örtlich zuständiges Jugendamt von dem Recht der sofortigen Entfernung eines Pflegekindes aus der Pflegestelle nach § 27 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und § 16 dieser Pflegekinderordnung Gebrauch macht, soll es tunlichst der unterbringenden Behörde die Möglichkeit geben, selbst einzugreifen.

§ 26.

1. Das örtlich zuständige Jugendamt teilt den in seinem Bezirk unterbringenden fremden Behörden die von ihm für ungeeignet befundenen Pflegestellen mit. Die unterbringenden Behörden sind gehalten, diese nicht zu besetzen.

2. Stellt die unterbringende Behörde fest, daß eine Pflegestelle ungeeignet ist, so hat sie davon dem örtlich zuständigen Jugendamt Mitteilung zu machen.

§ 27.

Verleßt eine unterbringende Behörde die unter §§ 21 bis 26 bezeichneten Pflichten der Zusammenarbeit, so finden die Bestimmungen des § 20 entsprechende Anwendung.

IX. Besondere Bestimmungen für die in Anstalten untergebrachten Pflegekinder.

§ 28.

1. Für die in Anstalten untergebrachten Pflegekinder gelten die §§ 2, 5 Absatz 1 B und Absatz 3, 6 und 16 entsprechend. Das Landesjugendamt kann jedoch eine Anstalt auf Antrag von der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1, 5 Absatz 1 B und Absatz 3 sowie des § 6 befreien.

2. Aufnahme und Abgabe der in Anstalten untergebrachten Pflegekinder ist dem örtlich zuständigen Jugendamt monatlich, der Tod eines Pflegekindes innerhalb 24 Stunden, mitzuteilen; die Bestimmung des § 9 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Das örtlich zuständige Jugendamt gibt diese Mitteilung an die Stelle — Jugendamt, freie Vereinigung für Jugendwohlfahrt, Angehörige usw. — weiter, von der das Kind der Anstalt in Pflege gegeben worden ist.

3. Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht für Anstalten, die Kinder nur für einen Teil des Tages in Pflege nehmen (halboffene Anstalten), und Anstalten, die der Erholungsfürsorge im Sinne des § 15 Absatz 1 dienen.

§ 29.

Die Aufsicht über die in Anstalten untergebrachten Pflegekinder wird durch das Landesjugendamt ausgeübt. Für jede nicht staatliche Anstalt werden vom Landesjugendamt geeignete Persönlichkeiten aus den Kreisen

des Beirats, der Jugendämter oder der Vormundschaftsrichter zur Mitwirkung bei der Prüfung der Anstalt bestellt.

X. Strafbestimmungen.

§ 30.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zum Schutze der Pflegekinder werden nach § 30 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt bestraft. Landesrechtliche Vorschriften im Sinne des § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 sind die Bestimmungen des § 12 Absatz 3 und 4 dieser Pflegekinderordnung und die auf Grund des § 12 Absatz 3 Satz 2 erlassenen Anordnungen der Jugendämter; landesrechtliche Vorschriften im Sinn des § 30 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 26 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt sind die Bestimmungen der §§ 9 Absatz 1 bis 3, 10 und 28 Absatz 2 Satz 1 dieser Pflegekinderordnung.

Karlsruhe, den 25. September 1925.

Badisches Landesjugendamt.

Dr. Umhauer Dr. Baum Broßmer.

Bezugspreis des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Für das Jahr 1926 beträgt der Bezugspreis für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt ohne die gesetzliche Postgebühr vierteljährlich 1,90 M.

Karlsruhe, den 18. November 1925.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
Baurle.